

1. Allgemeines/ Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der POXBO Designboden GmbH und dem Kunden. Durch Auftragserteilung unterwirft sich der Kunde unwiderruflich diesen Bedingungen. Die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ in der jeweils geltenden Fassung gelten als integrierender Bestandteil für alle Aufträge, bzw. Zusatzaufträge zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch individuelle Vereinbarungen abgeändert werden, als vereinbart. Damit gelten auch alle in Betracht kommenden Folgen technischen Inhalts, alle ÖNORMEN mit vorgemerkten Vertragsinhalten in der jeweils geltenden Fassung (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) für einzelne Sachgebiete, soweit diese Leistung oder auch nur Teile (einzelne Positionen) derselben diese Sachgebiete betreffen und die ÖNORMEN B 2111 und B 2114 in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2. Ist einmal ein Geschäft unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Bedingungen abgeschlossen, so gelten diese auch für weitere Geschäfte selbst in dem Fall, dass bei diesen die genannten Bedingungen nicht erwähnt werden, und zwar solange, bis andere Bedingungen vereinbart sind.
- 1.3. Entgegenstehende oder auch nur abweichende Bedingungen unserer Kunden (Einkauf und/oder Bestellbedingungen u.ä.) anerkennen wir nicht, auch wenn sie vom Kunden einer Bestellung zugrunde gelegt wurden und wir nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.4. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die unwirksame Vertragsklausel ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem in der unwirksamen Klausel zum Ausdruck gebrachten Parteilwillen zulässigerweise entspricht.
- 1.5. Abweichungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen sowie sonstige nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Unternehmens.
- 1.6. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen bei der Vertragsauslegung gelten die nachstehenden integrierenden Vertragsbestandteile in folgender Rangfolge:
a) die Auftragsbestätigung b) das Angebot c) diese Geschäftsbedingungen d) die einschlägigen ÖNORMEN

2. Angebote und Preise

- 2.1. Unsere Kostenvorschläge und Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihm zugegangene schriftliche Auftragsbestätigungen des Unternehmens dann als vertragskonform gelten, wenn der Kunde nicht binnen 8 Tagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.
- 2.3. Der Kostenvorschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostensteigerungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Kostensteigerungen, die auf Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zurückzuführen sind lösen in keinem Fall eine Anzeigepflicht des Unternehmens aus. Mangels gegenteiliger Vereinbarung können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge sowie allfällig vom Auftragsumfang nicht erfasste, jedoch erforderliche Vorbereitungsarbeiten, wie zB das Ausbessern von größeren Verputzschäden sowie das Schaffen von Voraussetzungen für die Leistungserbringung, zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- 2.4. Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Preise Nettopreise ohne Umsatzsteuer. Den Angeboten liegen die jeweiligen Lohn- und Materialpreise des Erstellungstages zugrunde. Die angebotenen Preise sind veränderliche Preise im Sinne der ÖNORM B 2111 (Preisrechnerungsgrundlage: Baukostenveränderung BMWVA) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Maßangaben, Muster, Ausmaß und Abrechnung

- 3.1. Alle Angaben in Angeboten über Maße, Verbrauchs- und Leistungsmengen gelten nur annähernd. Geringfügige und sachlich gerechtfertigte Abänderungen nimmt der Kunde in Kauf.
- 3.2. Werden dem Unternehmen vom Kunden Muster übergeben bzw. zugesandt, so sind diese hinsichtlich Farbe und physikalischer Eigenschaften unverbindliche Anschauungsstücke. Die Eigenschaften eines solchen Musters sind vom Unternehmen nicht als zugesichert anzusehen.
- 3.3. An sämtlichen vom Unternehmen erstellten und vorgelegten Zeichnungen und Entwürfen und anderen vom Unternehmen beigestellten Unterlagen behält sich diese das Eigentum und alle Urheberrechte vor. Dem Kunden ist es nicht gestattet, diese Unterlagen eigenmächtig zu verwenden oder an ein anderes Unternehmen zur Ausführung weiterzugeben.
- 3.4. Mangels gegenteiliger Vereinbarung werden unserer Leistungen unter Zugrundelegung der abzurechnenden Maße zu den vereinbarten Einheitspreisen vergütet. Die Ausmaßfeststellung und die Abrechnung erfolgen nach den einschlägigen ÖNORMEN.

4. Ausführungen, Hindernisse und Fristen

- 4.1. Das Unternehmen ist berechtigt, zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen Subunternehmer nach eigener Wahl einzusetzen.
- 4.2. Voraussetzung für die Ausführung eines Auftrages ist die Klärung aller kaufmännischen und technischen Bedingungen vor Beginn bzw. vor Inangriffnahme der Arbeiten. Eine Leistungspflicht des Unternehmens setzt insbesondere voraus, dass sämtliche baulichen Vorleistungen soweit vorliegen, dass wir mit unseren Arbeiten anschließen und diese bis zur Fertigstellung ungehindert ausführen können. Der Kunde hat das Unternehmen bei der Erstellung der Ausführungsunterlagen zu unterstützen und binnen angemessener, längstens 14-tägiger Frist seinen Spezifizierungspflichten (zB Freigabe von Farbkonzepten und sonstigen Unterlagen) nachzukommen. Der Kunde sichert zu, für die Erfüllung sämtlicher Vorleistungen durch Dritte wie für eigenes Erfüllen einzustehen. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung, dem Unternehmen die vereinbarten Arbeiten ungehindert zu ermöglichen, trotz Arbeitsbereitschaft des Unternehmens nicht oder nur teilweise nach, hat das Unternehmen das Recht, vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 4 Wochen zurückzutreten und vom Kunden eine 30%ige Stornogebühr zu begehren. Das Unternehmen kann aber auch ihre Arbeitsbereitschaft erklären und ist sodann berechtigt, vom Kunden sofort die gesamte Auftragssumme zu fordern. Ungeachtet der Zahlungspflicht des Kunden hat das Unternehmen mit der Erbringung der eigenen Leistung erst zu beginnen, sobald der Kunde seine Vorleistungspflichten vollständig erbracht hat. Der vereinbarte Fertigstellungstermin verschiebt sich in einem solchen Fall im angemessenen Ausmaß unter Berücksichtigung der sodann beim Unternehmen bestehenden Leistungsmöglichkeiten. Die Rechtsfolgen des Verzuges bei erklärter Leistungsbereitschaft gelten auch für den Fall, dass der Kunde seiner Leistungspflicht erst innerhalb der gesetzten Nachfrist nachkommt. Alle mit einer vom Kunden verursachten Verzögerung verbundenen Kosten (Stehzeiten für Fahrzeuge und Baugeräte, Wartezeit für Arbeiter, Vertreterungen) gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.3. Wir bemühen uns, die genannten Ausführungsfristen und Lieferfristen exakt einzuhalten. Geraten wir dennoch mit der Fertigstellung unserer Arbeiten wider Erwarten in Verzug, so ist der Kunde verpflichtet, uns eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu setzen. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, sofern das Unternehmen aus von ihr zu vertretenden Gründen innerhalb der Nachfrist die Ausführungsarbeiten nicht beginnt und nicht binnen angemessener Frist die Arbeiten fertig stellt. Die Nachfristsetzung und die Rücktrittserklärung müssen schriftlich erfolgen. Alle weiteren Ansprüche wegen Verzuges, insbesondere auch Schadenersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Fixgeschäfte werden von uns nicht abgeschlossen.
- 4.4. Unvorhersehbare oder vom Parteilwillen unabhängige Ereignisse wie z.B. höherer Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, auch in Werken unserer Vorlieferanten, gesetzliche und behördliche Maßnahmen, Grenzsperrn und ähnliche Umstände, die den Ausführungsstermin beeinträchtigen, berechtigen uns zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsstermine und, nach unserer Wahl, auch zum vollständigen oder teilweisen Vertragsrücktritt; Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, können aus derartigen Umständen uns gegenüber nicht abgeleitet werden.
- 4.5. Das Unternehmen ist zur angemessenen Teillieferung berechtigt, die der Kunde abzunehmen hat.

5. Rechnungslegung und Zahlung

- 5.1. Mangels anderer Vereinbarung sind alle Rechnungen sofort nach Erhalt spesenfrei ohne Abzug zu bezahlen. Eventuell eingeräumte Zahlungsziele laufen ab Rechnungsdatum.
- 5.2. Es gelten Anzahlungen/- Teil- bzw. Abschlagsrechnungen als vereinbart, sofern keine andere Regelung getroffen wurde. Diese können vom Unternehmen entsprechend der erbrachten Leistung gelegt werden. Zusatzaufträge können wöchentlich abgerechnet werden. Die Anzahlung ist vor Ausführungsbeginn zu begleichen!
- 5.3. Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist der Kunde berechtigt, das Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn alle Zahlungen (Schlusszahlung und alle Teilzahlungen) fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden. Ein Skontoabzug auf Teilrechnungen ist vorweg unzulässig. Vertritt der Kunde die Meinung, eine vom Unternehmen gestellte Rechnung nicht bzw. nicht in vollem Umfang zahlen zu müssen, hat er dies dem Unternehmen innerhalb der Skontofrist unter Angabe der konkreten Gründe bekannt zu geben. Tut er dies nicht oder stellt sich der Einbehalt der Zahlung als unbegründet heraus, verliert der Kunde die Berechtigung zum Skontoabzug. Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Skontofrist in der Verfügungsgewalt des Unternehmens steht (zB durch Barzahlung, Valutatag des Geldeinganges am Bankkonto des Unternehmens).
- 5.4. Derden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an - auch ohne Einmahlung - Zinsen iHv 12 % p.a. Darüber hinaus können alle prozessualen und außerprozessualen Kosten der Einbringlichmachung, insbesondere auch Kosten eines vom Unternehmen beigeordneten Rechtsanwaltes oder Inkassobüros gefordert werden. In gleicher Höhe und vom gleichen Zeitpunkt an sind sämtliche etwaige Schadenersatzansprüche des Unternehmens zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens ist zulässig.
- 5.5. Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber entgegengenommen; die Zahlung gilt erst mit endgültiger Honorierung bzw. Einlösung als erfolgt. Die anfallenden Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.6. Werden dem Unternehmen nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, insbesondere Nichteinlösung von Schecks, oder Wechselproteste sowie negative Auskünfte einer Bank, Kredit, Versicherung oder Auskunftstelle sowie Verzug des Kunden mit der Erfüllung fälliger Forderungen des Unternehmens, so ist das Unternehmen berechtigt, sofortige Vorauszahlungen sämtlicher Forderungen aus allen mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen in bar oder Sicherheitsleistungen durch Bürgschaft oder Hinterlegung zu verlangen und Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung durchzuführen. Vom Kunden gegebene Akzepten sind zur sofortigen Zahlung fällig.
- 5.7. Ist der Kunde zur Vorauszahlung oder Sicherstellung nicht bereit oder nicht in der Lage, so kann das Unternehmen unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag oder Teilen von diesem erklären.
- 5.8. Unter den zu Punkt 5.7. genannten Voraussetzungen verfallen Rabatte, Skonti und sonstige dem Kunden eingeräumte Vergünstigungen. Der Kunde hat die angebotenen Einheitspreise ohne Abzug zu bezahlen.
- 5.9. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Ansprüchen des Unternehmens auf Zahlung des vereinbarten Preises oder sonstigen Ansprüche aus diesem Vertrag aufzurechnen.
- 5.10. Umsatzsteuerüberrechnungen werden von uns nicht anerkannt und haben keine schuldbefreiende Wirkung. Die Finanzbehörde wurde über diesen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

6. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum. Zur Weiterveräußerung von in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren ist der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 7.1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen im Rahmen der von uns eingegangenen Vertragsverhältnisse ist die jeweilige Baustelle/Montagestelle. Besteht die Leistung ausschließlich aus der Lieferung von Waren ist der Erfüllungsort Fürstentfeld.
- 7.2. Für sämtliche Klagen aus oder im Zusammenhang mit von uns eingegangenen Vertragsverhältnissen oder deren Auflösung ist Fürstentfeld – ausgenommen bei Verbrauchergeschäften – ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, auch an anderen Orten Klagen gegen unsere Kunden einzubringen.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

- 8.1. Für unsere Lieferungen und Leistungen leisten wir nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 in der letztgültigen Fassung mit Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Gewähr. Durch Behebung von Mängeln oder Verbesserungsversuchen tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe; im Fall von Teilabnahmen (Teilübergaben) läuft die Frist hinsichtlich der abgenommenen Leistungen ab dem Tag der jeweiligen Teilabnahme.
- 8.2. Für Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, wird keine Gewähr geleistet.
- 8.3. Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntwerden und innerhalb der Gewährleistungsfrist unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels vom Kunden schriftlich bekannt zu geben und nachzuweisen. Er hat dazu insbesondere bei ihm vorhandene Unterlagen bzw. Daten zur Verfügung zu stellen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 8.4. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war.
- 8.5. Ist sowohl Verbesserung als auch Austausch möglich, obliegt es dem Unternehmen zu entscheiden, ob dem Gewährleistungsanspruch durch Austausch oder Verbesserung nachgekommen wird. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetz wegen zwingend das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preiserminderung zu erfüllen.
- 8.6. Beanstandungen, welche die bereits im Angebot oder sonst vor Auftragserteilung festgelegte Qualität der auszuführenden Arbeiten betreffen, sind – bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche – vor Unterfertigung des Ausführungsauftrages durch den Kunden bekannt zu geben.
- 8.7. Das Unternehmen ist berechtigt, die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen solange zu verweigern, als der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag im Rückstand ist oder sonstige Gründe im Sinne des Punktes 5.6. dieser Bedingungen vorliegen.
- 8.8. Werden vom Kunden Gewährleistungsansprüche geltend gemacht, ist dieser nur berechtigt, den für die Verbesserung notwendigen Aufwand, aber nicht den gesamten Rechnungsbetrag zurückzubehalten.
- 8.9. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt auch für den Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.
- 8.10. Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd Produkthaftungsgesetzes gegen die Firma richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der Firma verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

9. Verbrauchergeschäft:

- 9.1. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgenden Abweichungen:
Ergänzung zu 2.3.: Maßgebende Umstände für Entgeltänderungen sind Veränderungen der Lohn und Materialpreise zum Angebotserstellungstag aufgrund Änderung der Preisrechnerungsgrundlagen entsprechend der ÖNORM B 2111 sowie Mengenänderungen hinsichtlich Material und Arbeitsstunden aufgrund der Umstände der Leistungserbringung. Alle vereinbarten Preise sind jedenfalls zwei Monate nach Vertragsabschluss gültig. Ergänzung zu 5.9: Wird mit der Maßgabe vereinbart, dass das Aufrechnungsverbot nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Unternehmen anerkannt worden sind, gilt. Ergänzung zu 8.3: Die an die Mängelrüge geknüpften Rechtsfolgen gelten beim Verbrauchergeschäft als nicht vereinbart. Statt 8.4., 8.5. und 8.8.: Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen bzw. die gesetzlichen Regelungen. Statt 8.9.: Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden oder Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

POXBO Designboden GmbH

Allgemeine Angebotsbedingungen und Ausführungshinweise zu Kunstharzböden und Designböden, flüssig und schön

Dieses Angebot wurde entsprechend den von Ihnen erhaltenen Angaben, auf der Basis unserer AGB's, Liefer- und Zahlungsbedingungen erstellt.

Eine sorgfältige Prüfung der Verhältnisse vor Ort erfolgte nicht.

Aus diesem Grund können zum Angebot Abweichungen und zusätzliche Arbeiten entstehen, diese sind nicht in diesem Angebot enthalten.

Anmerkung zu unseren Zahlungsbedingungen:

Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung in Höhe von 50% mindestens 1 Monat vor Ausführungsbeginn zu leisten!

Die Materialorder bei unseren Produzenten erfolgt erst nach schriftlicher Auftragserteilung und nach Einlangen der Anzahlung auf unserem Konto!

A. Hinweispflichten

Für das von uns erstellte Angebot gehen wir von einem normgerechten Untergrund nach ÖNORM aus.

Der Untergrund muss eine Restfeuchte von weniger als 4 % Massenprozent und einen Haftzugwert von mind. 1,5 N/mm² bei Zement gebundenen Untergründen aufweisen.

Untergründe mit Fußbodenheizung müssen normgerecht einbaut sein und nach den Vorschriften der Ö-Norm ausgeheizt werden. Ein Heizprotokoll ist uns vor Beginn der Arbeiten auszufolgen.

Für Verformungen des Untergrundes nach den Beschichtungsarbeiten übernehmen wir keine Gewähr.

Eine verbindliche Oberflächenbeschaffenheit und -güte des Untergrundes kann seriöser Weise erst nach erfolgter Untergrundvorbehandlung (z.B. nach Schleifen, Grundieren) bestimmt werden.

Gegebenenfalls sind notwendige zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Aufgehende Bauteile werden von uns mit Klebebändern geschützt. Beim Abziehen der Klebebänder kann es zu Ablösungen vom Mauerwerk, Lackoberflächen oder Farbanstrichen etc. kommen.

Auch sind kleine Beschädigungen, Verunreinigungen an den aufgehenden und angrenzenden Bauteilen durch die Schleif- /Fräsarbeiten, Beschichtungsarbeiten am Boden nicht ganz auszuschließen.

Für die dadurch eventuell erforderlichen Nachbesserungen an diesen Bauteilen kann von POXBO Designboden GmbH kein Schadenersatz geltend gemacht werden. Diese gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Maßnahmen zum Schutz gegen Staub, Schmutz, Verunreinigungen, Epoxidharzspritzer etc... an jeglichen Gegenständen (Wänden, Möbel, Leuchten etc.) sind bauseits zu erfüllen.

Der Untergrund ist vor Auftragsbeginn besenrein und trocken zur Verfügung zu stellen.

Sollten sich ein ungeeigneter Untergrund oder bauseitig ungeeigneten Eigenschaften oder Bedingungen ergeben kann von POXBO Designboden GmbH die Ausführung nicht durchgeführt werden. Ein Anspruch auf Ersatz bzw. Pönalen kann auf Grund dieser Voraussetzungen der POXBO Designboden GmbH. nicht angelastet werden. Sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, werden diese mittels Nachtragsangebot gesondert angeboten.

Statische Berechnungen und Beurteilungen am Objekt werden von POXBO nicht beurteilt. Diese obliegen ausschließlich dem Auftraggeber bzw. den befugten und beauftragten Personen.

Bei einem bauseits vorhandenen Alt-Nutzbelag kann die vollflächige Verankerung zum Untergrund nicht überprüft werden, es kann zu Rissbildungen und punktueller Ablösung des Belages kommen. Es gilt daher als vereinbart, dass die Gewährleistung unterhalb des Einflussbereiches der eingesetzten Hilfsstoffe endet.

Rechtliche Vorschriften bezüglich Rutschsicherheit, Glanzgrad, Reinigungsfähigkeit, Brandklasse usw. sind vom Auftraggeber einzuholen und uns vor Auftragserteilung bzw. Arbeitsbeginn vorzulegen.

Nachträgliche Einwände werden nicht akzeptiert und es besteht uns gegenüber kein Rechtsanspruch.

Ist auf Flächen, welche im Nassbereich zum Einsatz kommen, kein ausreichendes Gefälle (min. 2%) gegeben bzw. geplant, können Pfützenbildungen auf dem fertigen Boden nicht ausgeschlossen werden.

Fugen- und Kantenausbildung bzw. Fugenschnitte:

Durch das Schneiden und Fräsen von Fugen entsteht zwangsläufig eine leichte Verunreinigung der Oberfläche durch statisch geladenen Staub. Eine Feuchtreinigung erfolgt bauseitig nach Erhärtung der Fugen und der chemischen Aushärtung des Bodens (nach ca. 7 Tagen bzw. siehe technische Merkblätter).

Diese allgemeinen Angebotsbedingungen und Ausführungshinweise, sowie unsere AGB sind ein integrierter Bestandteil aller unserer Verträge, sind vom Auftraggeber -/Bauherrn zur Kenntnis genommen und bei Auftragserteilung akzeptiert!

Gewährleistung:

Es gelten die Richtlinien der ÖNORM B2110 (siehe AGBs). Die Gewährleistung für die von uns erbrachten Leistungen beträgt 3 Jahre ab Rechnungsdatum. Ausgenommen davon sind Fugenausbildungen. Diese sind gemäß einschlägigen Normen als Wartungsfugen ausgebildet und sind daher in periodischen Zeitabständen zu warten und zu erneuern.

Die Höchstsumme für Gewährleistungsansprüche ist mit der Auftragssumme begrenzt.

B. Optisches Erscheinungsbild

Es kann während der Verarbeitung und während der Aushärtezeit des Bodens zu Einschlüssen in der Oberfläche kommen, durch z.B. Staub, Insekten, Kleintierchen, Fasern, Haare uvm.

Kleine Löcher (Nadelstiche), auch kleine Dellen und materialspezifische Verlaufsstörungen können eventuell in der Oberfläche sichtbar sein! Eventuelle Rollspuren, Ansätze und auch Schatten in der frisch versiegelten Fläche sind Material bedingt nicht auszuschließen. Diese reduzieren sich jedoch im Laufe der Nutzung.

Diese Erscheinungen werden bei hochglänzender und meist unifarbener Ausführung noch um ein wesentliches verstärkt. Daher wird auf eine mattierte Oberfläche aus optischen Gründen nochmals hingewiesen.

Bei Designboden aus Spachteltechnik stellen Spachtelschläge, Spachtelrillen und Vertiefungen oder Erhöhungen die Einzigartigkeit der Oberfläche dar. Diese gehören zum Erscheinungsbild eines Unikatbodens.

Bei Ausführungen einer Beschichtung ohne Randfugen kann es im Wandanschluss zu Rissen und auch verstärkt zu Einschlüssen vom Mauerwerk und aus dem Untergrund kommen.

Ein Weglaufen der Beschichtungsmaterialien kann nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Verformungen und Risse im Untergrund und der Beschichtung können durch das Schließen der Randfuge entstehen.

Bei Ausbildung von Wandhochzügen und auch auf geneigten Flächen, z.B. Duschablaufrippen, kann es auf Grund von Zugabe von Stellmittel zu einem anderen optischen Erscheinungsbild führen. Ebenfalls können sich in diesen Bereichen leichte Unebenheiten und Strukturen ergeben.

Da die meisten Wände nicht geradlinig verlaufen, ist mit einer optischen Beeinträchtigung zu rechnen.

Wir empfehlen daher immer, dementsprechende Sockelleisten anzubringen.

Bei der Benutzung des Bodens entstehen zwangsläufig Kratzer, die je nach Farbgebung (hell oder dunkel) unterschiedlich sichtbar werden.

Starker Fußgängerverkehr in Verbindung mit eingetragenen Schmutz führt zu verstärktem Abrieb und schleif-ähnlichen Verschleiß. Dies bewirkt eine starke Glanzminderung. Rutschhemmende Oberflächen können je nach Beanspruchungsgrad im Laufe der Jahre einer früheren Abnutzung unterliegen.

Harte Sand- und Schmutzpartikel oder Metallspäne können die Oberfläche beschädigen und dadurch die Schmutzempfindlichkeit erhöhen. Flüssigkeiten z.B. Haushaltschemikalien, Wein, Fruchtsäfte, Cola etc. oder auch Fettspritzer können in Abhängigkeit von der Einwirkzeit und Temperatur zu Verfärbungen in der Oberfläche führen.

Harte Stuhlrollen von Büromöbeln oder harte Füße von Mobiliar führen zum verstärkten Verschleiß der Oberfläche. Spezielle Unterlagen, Filzgleiter an Stühlen und Tischen sowie weiche Rollen des Typs „W“ gemäß DIN EN 12529 reduzieren dies erheblich.

Weichmacherhaltige Materialien, wie z.B. Reifen, Möbelfüße, Schmutzmatten etc. können ebenfalls zu Oberflächenverfärbungen führen.

Bei weichen Untergründen wie z. B. Gussasphalt etc. und auch bei weichen Beschichtungen (PU-Böden) kann es unter Belastungen zu Verformungen und Eindrücken kommen.

Als Lastverteilung werden z.B. unter Mobiliar (Werkbänke, Regalen etc.) diverse Platten angeraten.

Auch Rollwägen und Lasten-Ameisen mit geringem Radquerschnitt und hohen Gewichten können zu Eindrücken und optischen Spuren (Striche, Anfahrspuren, Bremsspuren etc.) in der Oberfläche führen.

Zur Beurteilung der Ebenheit in der Fläche wird die EN DIN 18202 Toleranzen im Hochbau herangezogen.

Für oberflächenfertige Kunstharz-Fußböden gilt die Zeile 3 in Tabelle 3 – Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen.

Für die zuvor genannten Erscheinungen und Eigenschaften hat die POXBO Designboden GmbH. keinen Einfluss und auch keine Möglichkeit diese Gegebenheiten auszuschließen und daher stellen diese auch keinen Mangel dar.

Ein Gewährleistungsanspruch kann für diese Umstände nicht anerkannt und geltend gemacht werden!

Optisch anspruchsvolle Kunstharzböden:

Die Vielfältigkeit der Einsatzbereiche, sowie auch die Farbenvielfalt und Möglichkeiten in der Gestaltung von dekorativen Fußböden aus Kunstharz, haben hier viele Bauherrn und Architekten inspiriert diese Böden nicht nur in industriellen Bereichen einzusetzen, sondern auch in der Gestaltung hochwertiger Gewerbe- und Wohnbereiche einzubeziehen, wo ästhetische Ansprüche höher bewertet werden als ihre Funktionalität.

Diese allgemeinen Angebotsbedingungen und Ausführungshinweise, sowie unsere AGB sind ein integrierter Bestandteil aller unserer Verträge, sind vom Auftraggeber -/Bauherrn zur Kenntnis genommen und bei Auftragserteilung akzeptiert!

In Einsatzbereichen will man optische Beeinträchtigungen in der Verarbeitung und durch die Nutzung nicht zur Kenntnis nehmen.

In diesen Bereichen ist eine besondere Aufmerksamkeit den umliegenden Bereichen zu schenken.

Ausreichende Sauberlaufzonen sind zu schaffen, damit keine scheuernden Stoffe (Sand, Steine, Streusalze etc.) auf die Oberfläche gelangen. Damit können Kratzer, Riefen etc. vermieden werden.

Darum sollte bei Kunstharzböden eine schützende Erst- und Folgepflege eingeplant werden, um mögliche optische Beeinträchtigungen durch leichten mechanischen Einfluss entgegenzuwirken und seine schöne Optik zu erhalten.

Bei mechanischen Belastungen kann es zu Oberflächenverkratzungen kommen, welche sich in Form von hellen Kratzern zeigen. Diese Erscheinung vertieft sich bei dunklen Farbstellungen.

C. Schutz des neu verlegten Bodens:

Der neu eingebrachte Kunstharzboden ist von nachfolgenden Gewerken entsprechend zu schützen. Für etwaige Beschädigungen durch frühzeitige Belastung oder ungenügenden Schutzmaßnahmen wird von uns keine Haftung übernommen!

D. Reinigung, Pflege und Werterhaltung:

Grundsätzlich wird zur Erstpflege des Bodens ein Fachunternehmen empfohlen.

Unsere Kunstharzböden können ebenso mit herkömmlichen geeigneten Reinigern, PH Neutral bzw. alkalisch, aber lösemittelfrei, ohne Scheuermittel gereinigt werden. Unserer Rechnung legen wir Ihnen unsere Reinigungsempfehlung bei.

E. Chemische Beständigkeit von Beschichtungen:

Bei chemischer Beanspruchung mit Säuren und Laugen können farbliche Veränderungen nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Der Boden ist jedoch hinsichtlich der Nutzbarkeit dabei nicht eingeschränkt. (Das geltende, technische Merkblatt ist zu beachten).

F. Montagebedingungen:

Der Auftraggeber hat unentgeltlich einen zum Betrieb der Werkzeuge notwendigen Stromanschluss in einer max. Entfernung von 20 Metern vom Montageort und in einer Mindestabsicherung von 220 und 380 V / 16 Amp. zur Verfügung zu stellen. Die Montage wird grundsätzlich in einem Zuge durchgeführt.

Zur Herstellung von anspruchsvollen Beschichtungen muss eine ausreichende Beleuchtung bauseits vorhanden sein. Eine Not- oder Baustellenbeleuchtung ist für die Herstellung eines Kunstharzbodens nicht ausreichend.

Zur Verarbeitung der Materialien ist die Bereitstellung eines Mischplatzes sowie eines Lagerplatzes erforderlich und wird bauseits zur Verfügung gestellt. Ein Raum zur Materiallagerung muss trocken und beheizt zur Verfügung stehen.

Klimatische Verlegebedingungen:

Für die Baustellenbedingungen, welche für die Verarbeitung und Verlegung notwendig sind, ist bauseits Sorge zu tragen. (z.B. Temperaturen und Luftfeuchtwerte etc.). Diese werden vor Auftragsbeginn durch ein Koordinationsgespräch festgelegt. Mindestbodentemperatur von +10° C, Raumtemperatur von mind. 16° C ist notwendig. Relative Luftfeuchtigkeit > 70 %. Bei Mikrozementbeschichtungen: Mindestbodentemperatur von +18° C, Raumtemperatur von mind. 20° C ist notwendig. Relative Luftfeuchtigkeit > 55-60 %.

G. Zur Nutzung:

Achten Sie vor der Nutzung ihres Kunstharzbodens auf eine ausreichende Aushärtung zur mechanischen und auch chemischen Beanspruchung. Kunstharzböden werden meist in den ersten Tagen dauerhaft beschädigt, was die Reinigung ein Bodenleben lang erschwert. Eine Nassreinigung bzw. Intensivreinigung sollte frühestens nach 7 Tagen nach dem Einbringen durchgeführt werden.

Technische Abänderungen unserer Aufbauvorgaben bzw. unsere Angebote bedürfen der Schriftform.

Sollten trotz Anmeldung etwaiger Bedenken und auf Grund unserer hier genannten Hinweise die Ausführung der Arbeiten beauftragt werden, kann von uns keine Haftung und Gewährleistung übernommen werden.

Europäische Datenschutzverordnung:

Zum 25. Mai 2018 ist die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten.

Mit dieser Verordnung gibt es neue Vorgaben zur Darstellung unserer Datenschutzhinweise.

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen.

Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSGVO 2018, TKG 2003).

Die detaillierten Informationen, wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen, wie wir diese schützen und welche Rechte Sie diesbezüglich haben können Sie auf unserer Homepage „www.poxbo.at“ einsehen!

Es gelten ausschließlich unsere AGB, die umseitig, im Anhang oder auf unserer Homepage „www.poxbo.at“ einsehbar sind. Der Gerichtsstand Fürstenfeld gilt als vereinbart.

Diese allgemeinen Angebotsbedingungen und Ausführungshinweise, sowie unsere AGB sind ein integrierter Bestandteil aller unserer Verträge, sind vom Auftraggeber -/Bauherrn zur Kenntnis genommen und bei Auftragserteilung akzeptiert!